



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Info.ab@seco.admin.ch

Appenzell, 22. Juni 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung grundsätzlich einverstanden, vorbehältlich der nachstehende erwähnten Anliegen.

I. Im Allgemeinen

Die Standeskommission anerkennt die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig erachtet sie die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung als eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Deshalb darf das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden.

Die Standeskommission bedauert, dass weder der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbahörden (VSAA) noch der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) zur Diskussionsrunde vom 5. April 2022 eingeladen wurden. Der Einbezug der Fachverbände, insbesondere des VSAA und des IVA, in die Vorbereitungsphase solcher Projekte ermöglicht es, den Anforderungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der konkreten Realität des Alltags besser Rechnung zu tragen, was zur Gesamtqualität der Projekte beiträgt, ihre Akzeptanz erhöht und ihre Umsetzung vereinfacht.

II. Im Einzelnen

a. Begleitende Massnahmen gemäss Bildungsplänen

(Art. 4b Abs. 1 lit. d E-ArGV 5)

Die «begleitenden Massnahmen» basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir erlauben uns daher einen Alternativvorschlag zu Ihrer Prüfung:

Antrag:

Anpassung von Art. 4b Abs. 1 lit. d

«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Abs. 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.»

Begründung:

Die begleitenden Massnahmen könnten auf diese Weise wie vorgesehen umgesetzt werden.

b. Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung

(Art. 4b Abs. 1 lit. e E-ArGV 5)

Die Ständekommission erachtet es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a bis lit. e ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere wenn der Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert wird, stellt sich die Frage, wie die oder der Jugendliche *ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht* werden kann (vgl. neuer Art. 4b lit. e), ohne dass er oder sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht hat.

Antrag:

Dieser Aspekt muss präzisiert und verdeutlicht werden.

Begründung:

Es ist daran zu erinnern, dass der oder die Jugendliche heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben darf.

c. Schnupperlehren

(Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 - Erläuterungen)

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen.

Antrag:

Die Rechtslage ist bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen.

Begründung:

Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen soll (2.8. schulisches Time-Out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern).

Antrag:

Zumindest ist der erläuternde Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Begründung:

Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

d. Innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung: warum ungleiche Schutzbedürfnisse?

(Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5)

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen oder psychischen Schädigung der oder des Jugendlichen zu vermeiden.

Hauptantrag:

Abs. 2 ersatzlos streichen.

Begründung:

Aus Sicht der Jugendlichen: Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollen den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmegewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet.

Aus Sicht der Betriebe: Es würde, selbst für eine begrenzte Zeit von maximal einem Jahr, zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen Betrieben führen, die über eine Ausbildungsgenehmigung verfügen, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen.

Falls aber die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Nebenantrag:

«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. d und lit. e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung Agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmegewilligungen. Die Ausnahmegewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.»

Begründung:

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen soll das kantonale Berufsbildungsamt für zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung *Agriss* vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

e. Auswirkungen auf die Kantone

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Kantone weist die Standeskommission daraufhin, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls vom Bund die Erwartung bestehen sollte, dass bei Ausnahmegewilligungen jeweils immer vorgängig eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige dieser Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Geht an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)